

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Allg. Ordnungs- u. Sozialverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

26.06.2007

19/2007

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	05.07.2007	6.1.					vertagt
Gemeindevertretung	20.09.2007	5.1.					vertagt
Gemeindevertretung	08.11.2007	5.5.		8		1	mit Änderung Anlage

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Schöneberg.

Sachdarstellung:

Gemäß § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der derzeit gültigen Fassung; ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetz ist Gemeingebrauch der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattete Gebrauch der öffentlichen Straßen. Dagegen ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen Sondernutzung.

Nach § 12 dieser Satzung werden für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.

Zur Sondernutzung zählen alle Benutzungen der Straße für Zwecke, die zwar zum Verkehr rechnen, aber sich nicht innerhalb der verkehrsbehördlichen Vorschriften halten.

Eine Sondernutzungsgebühr entsteht nicht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sondern für die Ausübung der Sondernutzung als solche. Denn die Gebühr stellt die Gegenleistung für die tatsächliche Benutzung der Straße dar. Die der Gebührenpflicht gegenüberstehende Leistung ist die in Kauf genommene Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

